

213 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (12 der Beilagen):
Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm und zur Sicherung der Energieversorgung Österreichs (Energiesicherungsgesetz)**

In dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm (IEP-Übereinkommen) übernehmen alle Teilnehmerstaaten klar definierte völkerrechtliche Verpflichtungen, deren Erfüllung weitreichende innerstaatliche Regelungen notwendig machen. Überdies sieht das Übereinkommen Mehrheitsbeschlüsse des Verwaltungsrates der Internationalen Energieagentur (IEA) vor, die ebenfalls für alle Teilnehmerstaaten verbindlich sind und durch deren nationale Rechtsordnungen erfüllt werden müssen.

Es ergibt sich demnach die Notwendigkeit, ein innerstaatliches Instrumentarium zur Erfüllung der Österreich aus dem IEP-Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen zu schaffen.

Abgesehen davon müssen jedoch auch für den Fall, daß Österreich — aus welchen Gründen immer — gezwungen wäre, auf Grund seiner Neutralität etwa seine Teilnahme am IEP-Übereinkommen teilweise oder zur Gänze zu suspendieren, ausreichende Vorkehrungen zur Sicherung der Energieversorgung getroffen werden. Gerade in diesem Fall wären derartige Maßnahmen von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit, da Österreich als kleiner Staat sodann weitgehend auf sich selbst gestellt wäre und auftretende Versorgungsschwierigkeiten aus eigener Kraft lösen müßte.

Die Schaffung eines Bundesgesetzes, wie es im Entwurf vorliegt, ist demnach im gegenwärtigen Zeitpunkt dringend geboten. Es sei abschließend daran erinnert, daß Regelungen, wie sie der Entwurf trifft, nämlich die Sicherung der Energie-

versorgung, ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Landesverteidigung sind. Hier entscheidende Schritte zu setzen, erscheint umso mehr geboten, als sich Österreich nunmehr zur umfassenden Landesverteidigung durch Aufnahme in seine Verfassung besonders bekennt.

Der Handelsausschuß hat die obgenannte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. November 1975 in Anwesenheit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher erstmalig in Verhandlung gezogen und einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Heindl, Köck, Teschl, Wille und Zingler, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dkfm. DDr. König, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Dr. Mussil und Staudinger sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Stix angehörten.

Der Unterausschuß hat außer der konstituierenden Sitzung in weiteren fünf Sitzungen die Regierungsvorlage unter Beiziehung von zwanzig Sachverständigen eingehend beraten und eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen.

Der Handelsausschuß hat in seiner Sitzung am 27. April 1976 den von dem Abgeordneten Staudinger erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in Verhandlung gezogen. In der daran anschließenden Debatte ergriffen die Abgeordneten Doktor Mussil, Zingler, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Dr. Heindl, Wille, Dipl.-Vw. Dr. Stix und der Ausschußobmann Abgeordneter Staudinger sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher das Wort.

Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Zingler und Genossen einen Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage ein.

Zu der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

Dem auf Grund der Beratungen gefundenen Ergebnis entsprechend, wurde der Titel des Entwurfes auf „Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz“ geändert.

Zu Art. II:

Die Z. 1 bis 6 des § 1 der Regierungsvorlage wurden als Begriffsbestimmungen im § 1 übernommen.

Zu § 2:

§ 2 übernimmt im wesentlichen die §§ 7 und 8 der Regierungsvorlage.

Zu § 3:

§ 3 übernimmt im wesentlichen den § 9 der Regierungsvorlage und erweitert ihn (Abs. 3 und 4).

Zu § 4:

Diese Bestimmung zählt in übersichtlicher Weise die Möglichkeiten auf, der Vorratspflicht nachzukommen.

Zu § 5:

Hier wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Vorratspflicht übernommen werden kann. Dies soll vor allem eine Erleichterung für kleinere Importeure und eine Sicherung der Wettbewerbsneutralität sein.

Bei den im Abs. 5 genannten Kosten bei der Bemessung des Tarifs ist der Ausschluß davon ausgegangen, daß hiebei insbesondere auf die Annuitäten für Investitionen in Grundstücken und Lagereinrichtungen, die Verzinsung der in den Lagerbeständen investierten Mittel zum am Jahresanfang herrschenden Zinssatz und unter Ansetzung der Tageswerte für die zum Jahresanfang eingelagerten Bestände, die Kosten für die Instandhaltung der Einrichtungen, der Betreuung und Verwaltung der Lager, der Versicherung sowie die mit der Erhaltung von solchen Lagern verbundenen steuerlichen Belastungen Bedacht zu nehmen ist.

Über die Abs. 2 bis 5 hinaus treffen solche Lagerhalter, denen eine Bundeshaftung gewährt wird, noch weitere Verpflichtungen, von denen die zur Berücksichtigung von Versorgungsgesichtspunkten hervorgehoben sei.

Zu den §§ 6 und 7:

§ 6 regelt die dauernde Einstellung der Importtätigkeit, § 7 die Frage der „Newcomer“.

Zu § 8:

§ 8 setzt statt § 12 der Regierungsvorlage die Substitutionsmöglichkeiten fest.

Zu § 9:

Diese Bestimmung berücksichtigt Art. 1 Z. 2 der Anlage des IEP-Übereinkommens.

Zu § 10:

§ 10 übernimmt die §§ 4 und 11 der Regierungsvorlage.

Aus dem fünften Abschnitt der Regierungsvorlage („Meldungen und Kontrolle“) wurden zunächst Bestimmungen übernommen und zum Teil umgearbeitet, die sich auf die Melde-, Auskunfts- und Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der Pflichtnotstandsreserven beziehen (§§ 11 bis 15 und 18 des Gesetzentwurfes). Die Kontrolle der Pflichtnotstandsreserven ist im § 17 geregelt.

Um die Beiträge zum Informationssystem nach dem IEP-Übereinkommen leisten zu können, wurde die Form einer Verordnungsermächtigung gewählt (§ 16).

§ 45 Abs. 2 der Regierungsvorlage wurde als § 19 übernommen.

Aus dem siebenten Abschnitt (Strafbestimmungen) der Regierungsvorlage wurden die dem Ergebnis der Beratungen des Ausschusses entsprechenden Strafbestimmungen entnommen (§§ 21 bis 23). Die Strafdrohung des § 68 der Regierungsvorlage wurde gemildert.

Als Ergebnis der Beratungen des Ausschusses wurde weiters ein § 20 erarbeitet, der die Berücksichtigung der Lagerhaltungskosten bei der Kalkulation anlässlich behördlicher Preisfestsetzungen regelt.

Als weiteres Ergebnis wurde Art. III des vorliegenden Entwurfes erstellt, der als Begleitmaßnahme Begünstigungen auf dem Gebiete des Bewertungsrechts statuiert. Es soll erreicht werden, daß Wirtschaftsgüter, die der Haltung von Pflichtnotstandsreserven im Sinne des Gesetzentwurfes — sei es als Lagervorräte oder als Betriebsvorrichtungen im Sinne des § 51 Abs. 1 Bewertungsgesetz — zu dienen bestimmt sind, nicht der Besteuerung unterliegen. Der Entwurf sieht daher vor, daß diese Wirtschaftsgüter weder als Betriebsvermögen noch als sonstiges Vermögen besteuert werden. Sie unterliegen somit nicht der Gewerbesteuer, Vermögenssteuer und dem Erbschaftssteueräquivalent.

Im übrigen vertrat der Ausschuss die Meinung, daß die Aufnahme von Bestimmungen über die Anrechnung von Manipulations- und Saisonallagern, über Pflichtnotstandsreserven an Steinkohle und Erdgas sowie über die zweckmäßige Nutzung von Energie und über Lenkungsmaßnahmen nicht erforderlich ist.

Die Sitzung des Handelsausschusses wurde unterbrochen und am 14. Mai 1976 fortgesetzt. In dieser Sitzung ergriffen die Abgeordneten Dr. Mussil, Dr. Heindl, Dipl.-Ing. Doktor Leitner, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dkfm. DDr. König und der Ausschussobmann Abgeordneter Staudinger sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher das Wort. Als Berichterstatter für den Ausschuss fungierte der Abgeordnete Teschl.

Der Antrag der Abgeordneten Zingler und Genossen wurde zurückgezogen. Die Abgeordneten Dr. Heindl, Dr. Mussil, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen brachten einen weiteren Abänderungsantrag zu Art. I ein, mit dem die

Geltungsdauer des Gesetzentwurfes mit 30. Juni 1978 befristet wird.

Ferner hat Abgeordneter Dr. Mussil einen Abänderungsantrag eingebracht, mit dem in einem neuen Art. IV das Außerkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes festgelegt wird. Demzufolge erhält der bisherige Art. IV die Bezeichnung Art. V.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der vom Unterausschuss vorgeschlagenen Fassung sowie unter Berücksichtigung der obgenannten Abänderungsanträge mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Haberl gewählt. Der nunmehrige Gesetzestext — wie er vom Handelsausschuss angenommen wurde — ist diesem Bericht beigedruckt.

Der Handelsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 05 14

Haberl

Berichterstatter

Staudinger

Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Haltung von Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten und über Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung (Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis 30. Juni 1978 auch in den Belangen Bundes-sache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet der Begriff

1. „IEP-Übereinkommen“ das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm;
2. „Energieträger“ Stoffe oder Systeme, aus denen mit technischen Mitteln Energie gewonnen werden kann;

3. „Erdöl“ Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh, der Nummer 27.09 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der derzeit geltenden Fassung);
4. „Erdölprodukte“ Waren der Nummer 27.10 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958), Erdölfraktionen und Rückstände von der Erdölverarbeitung der Nummer 27.10 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958), ausgenommen Schmieröle, Transformatorenöle und Fette;
5. „Steinkohle und Steinkohlkoks“ Steinkohle aus Nummer 27.01 und Koks und Halbkoks (Schwelkoks) aus Steinkohle aus Nummer 27.04 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958);
6. „Erdgas“ Erdgas aus Nummer 27.11 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958).

§ 2. (1) Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren, haben nach Maßgabe der §§ 3 bis 10 Pflichtnotstandsreserven an Erdöl oder Erdölprodukten zu halten (Vorratspflichtige).

(2) Geringfügige Importe, wie in Fahrzeugen mitgeführte Reserven an Treibstoff für den Betrieb dieser Fahrzeuge und kleine Mengen, die

von Endverbrauchern für den eigenen Bedarf eingeführt werden, begründen keine Vorratspflicht.

§ 3. (1) Vorratspflichtige haben ab 1. März 1977 je 5%, ab 1. März 1978 je 10%, ab 1. März 1979 je 15% und ab 1. März 1980 sowie ab 1. März der jeweils folgenden Jahre je 20% des Importes an Erdöl und den einzelnen Erdölprodukten im vorangegangenen Kalenderjahr als Pflichtnotstandsreserven im Inland zu halten.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann den im Abs. 1 genannten Prozentsatz durch Verordnung ändern, wenn dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem IEP-Übereinkommen ergeben, erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann die Höhe der Pflichtnotstandsreserven, die zu bestimmten Zeitpunkten zu halten sind, durch Verordnung abweichend von Abs. 1 neu festsetzen, wenn dies zur Wiederauffüllung der Pflichtnotstandsreserven nach vorangegangenen Lenkungsmaßnahmen erforderlich ist.

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann abweichend von Abs. 1 und 2 auf Antrag eines Vorratspflichtigen durch Bescheid die Höhe der Pflichtnotstandsreserven festsetzen und den Zeitraum der Wiederauffüllung dem Vorratspflichtigen vorschreiben, wenn Pflichtnotstandsreserven durch Kriegseinwirkungen, Terroraktionen, Sabotage, technische Gebrechen, höhere Gewalt oder auf andere Weise vernichtet worden sind.

(5) Der Vorjahresimport (Abs. 1) wird durch die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Zollaussland in den freien inländischen Verkehr verbrachten Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten bestimmt.

§ 4. Die Vorratspflicht kann nach Wahl des Vorratspflichtigen auf folgende Weise erfüllt werden:

1. durch Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch den Vorratspflichtigen;
2. durch gemeinsame Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch zwei oder mehrere Vorratspflichtige;
3. durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten;
4. durch Übernahme der Vorratspflicht gemäß § 5.

§ 5. (1) Die Vorratspflicht kann nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 von Lagerhaltern mit befreiender Wirkung für den Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernommen werden.

(2) Lagerhalter, die die Vorratspflicht für Dritte übernehmen wollen, bedürfen zur Ausübung dieser Tätigkeit einer Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Lagerhalter nach Sachkenntnis und innerer Einrichtung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach diesem Bundesgesetz bietet. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Arbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund zu hören.

(3) Die Lagerhalter haben über die Übernahme der Vorratspflicht eine Bestätigung auszustellen, aus der der Umfang der übernommenen Verpflichtung, insbesondere die zu haltende Menge an Pflichtnotstandsreserven und die Dauer der Übernahme hervorgeht. Dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist die Ausstellung solcher Bestätigungen unverzüglich durch den Lagerhalter anzuzeigen.

(4) Mit Ausstellung der Bestätigung über die Übernahme der Vorratspflicht gelten die Lagerhalter im Umfang der Bestätigung als Vorratspflichtige im Sinne des § 2.

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung einen Höchsttarif für die Übernahme der Vorratspflicht für je 1 000 Erdöleinheiten festzulegen. Die Tarife sind so zu bemessen, daß sie die mit der Haltung der Pflichtnotstandsreserven verbundenen Kosten decken. Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(6) Für Lagerhalter, für die zur Besicherung von Krediten für die Herstellung und Erhaltung von Pflichtnotstandsreserven eine Bundeshaftung auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes übernommen wird, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Die Lagerhalter müssen Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich sein, deren Unternehmensgegenstand die Übernahme der Vorratspflicht nach diesem Bundesgesetz ist. Diese Gesellschaften sind von den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen. Sie dürfen unbeschadet einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals nicht auf Gewinn gerichtet sein. Die Bestimmungen der §§ 74, 75, 77 bis 83, 353, 355 erster Satz, 359 Abs. 1 und 2, 360 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung 1973 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Erteilung der Bewilligung einer Betriebsanlage der Landeshauptmann zuständig ist. § 69 der Konkursordnung findet auf solche Kapitalgesellschaften keine Anwendung.

2. Die Lagerhalter dürfen keine Geschäfte betreiben, die nicht unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmensgegenstand dienen.
3. Die Lagerhalter haben bei der Standortwahl der Lager regionale Versorgungsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Dies ist vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Anhörung der Länder zu prüfen.
4. Die Lagerhalter haben allgemeine Bedingungen für die Übernahme der Vorratspflicht aufzustellen, die der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie bedürfen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen sind. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die allgemeinen Bedingungen den im Abs. 2 genannten Erfordernissen entsprechen.
5. Die Lagerhalter haben mit jedem Vorratspflichtigen, der ein solches Anbot stellt, zu den Tarifen (Abs. 5) und den allgemeinen Bedingungen (Z. 4) einen Vertrag über die Übernahme der Vorratspflicht abzuschließen.
- (7) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Übernahme der Vorratspflicht nach vorheriger Androhung zu untersagen, wenn der Lagerhalter seine Pflichten nach diesem Bundesgesetz nicht gehörig erfüllt oder die Voraussetzungen zur Genehmigung gemäß Abs. 2 entfallen. In diesem Fall hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 die Haltung der Pflichtnotstandsreserven für die Vorratspflichtigen, deren Vorratspflicht übernommen wurde, festzulegen.

§ 6. Hat ein Vorratspflichtiger die Einfuhr von Erdöl oder Erdölprodukten dauernd eingestellt, so kann er nach Erfüllung seiner Vorratspflicht über die Pflichtnotstandsreserven verfügen.

§ 7. Wer eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit neu aufnimmt, muß im ersten Kalendervierteljahr, in dem die Tätigkeit neu aufgenommen wurde, keine Pflichtnotstandsreserven halten. Ab dem zweiten Kalendervierteljahr und den folgenden Kalendervierteljahren bis zum fünften Kalendervierteljahr sind Pflichtnotstandsreserven in einer Höhe zu halten, die der Importmenge aller vorangegangenen Kalendervierteljahre, multipliziert mit den Anteilen gemäß § 3, entsprechen. Ab dem Ende des Kalenderjahres, das mit dem Ende des vierten Kalendervierteljahres nach Neuaufnahme der Tätigkeit zusammenfällt oder das ihm folgt, bestimmt sich der Umfang der Pflichtnotstandsreserven nach § 3.

§ 8. (1) Sofern die Pflichtlagermenge, berechnet in Erdöleinheiten gemäß Abs. 4, gleich bleibt, kann der Vorratspflichtige an Stelle von Erdöl-

produkten Erdöl lagern oder Erdölprodukte im Ausmaß von höchstens 20% der Mengen an

1. Benzin,
 2. Dieseldieselkraftstoff, Ofenheizöl, Petroleum und Fluggasturbinentreibstoff,
 3. leichtem, mittelschwerem und schwerem Heizöl

untereinander austauschen. Er kann ferner an Stelle von Erdöl Erdölprodukte lagern, wobei jedoch der Anteil von

1. Benzin 20%,
2. Dieseldieselkraftstoff, Ofenheizöl, Petroleum und Fluggasturbinentreibstoff 20%,
3. leichtem, mittelschwerem und schwerem Heizöl 30%

an der durch Erdölprodukte substituierten Pflichtnotstandsreserve an Erdöl, ausgedrückt in Erdöleinheiten gemäß Abs. 4, nicht unterschreiten darf. Erdölfraktionen, Rückstände, Halberzeugnisse und andere Komponenten, die der Herstellung der vorgenannten Produkte dienen, können diesen je nach ihrer Beschaffenheit zugerechnet werden.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann auf Antrag eines Vorratspflichtigen durch Bescheid zeitlich befristete Ausnahmen von den Beschränkungen der Austauschmöglichkeit nach Abs. 1 genehmigen, wenn die Einhaltung solcher Beschränkungen eine unzumutbare Härte darstellt oder die Versorgung der Verbraucher mit Erdölprodukten erschweren würde.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann auf Antrag des Vorratspflichtigen durch Bescheid festlegen, ob und inwieweit aus besonderen betrieblich begründeten Gegebenheiten an Stelle von Pflichtnotstandsreserven an Erdöl oder Erdölprodukten Reserven an anderen Energieträgern oder an nur im Notstandsfall zu nützenden Produktionsmöglichkeiten an alternativen Energieträgern (Art. 2 der Anlage zum IEP-Übereinkommen) gehalten werden können. Dabei hat er auf die jeweilige Lage der Energieversorgung, die Möglichkeit der Substitution und die technischen Gegebenheiten der nicht genutzten Produktionsmöglichkeiten sowie auf die Dauer ihrer Inbetriebsetzung Bedacht zu nehmen.

(4) Der Berechnung der Ersatzmengen gemäß Abs. 1 bis 3 sind folgende Umrechnungsschlüssel zugrunde zu legen:

| Energieträger | Erdöleinheiten |
|--|----------------|
| 1 kg Erdöl | 1 |
| 1 kg Erdölprodukte | 1,150 |
| 1 kg Steinkohle oder Steinkohlenkoks | 0,760 |
| 1 m ³ Erdgas | 0,860 |

§ 9. (1) Vorräte, die aus technischen Gründen auch im ernstesten Notstand nicht verfügbar sind (Art. 1 Z. 2 der Anlage zum IEP-Übereinkommen), sind auf die Pflichtnotstandsreserven nicht anzurechnen.

(2) Die Vorräte gemäß Abs. 1 sind mit 10% der Pflichtnotstandsreserven zu bemessen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann diesen Prozentsatz über Antrag des Vorratspflichtigen vermindern, wenn dieser nachweist, daß ein geringerer Prozentsatz den technischen Gegebenheiten seines Betriebes entspricht. Völkerrechtliche Verpflichtungen aus dem IEP-Übereinkommen dürfen hiedurch nicht verletzt werden.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem IEP-Übereinkommen ergeben, den im Abs. 2 genannten Prozentsatz durch Verordnung ändern.

§ 10. (1) Pflichtnotstandsreserven sind so zu lagern, daß die Beschaffenheit der gelagerten Energieträger erhalten bleibt. Sie können mit anderen Beständen gemeinsam in einem Lagerbehälter gehalten werden. In diesem Falle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die die Erhaltung der Pflichtnotstandsreserven jederzeit sicherstellen. Der jeweilige Lagerstand sowie der geforderte Stand der Pflichtnotstandsreserven müssen buchmäßig und auf Grund des Buchstandes auch körperlich nachgewiesen werden können.

(2) Erdöl und Erdölprodukte sind in Behältern mit für die Abfüllung in Transporteinrichtungen geeigneten Abfülleinrichtungen zu lagern. Die Behälter müssen amtlich geeicht und mit einer Meßeinrichtung versehen sein.

§ 11. Physische Personen, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren, haben dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

1. die Neuaufnahme einer solchen Tätigkeit,
2. die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen

unverzüglich zu melden.

§ 12. (1) Physische Personen, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren, haben bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie den Vorjahresimport (§ 3 Abs. 1) an Erdöl und Erdölprodukten zu melden. Gleichzeitig ist mit der Meldung unter Beibringung entsprechender Nachweise anzugeben,

1. ob ein Lager gemäß § 4 Z. 1, 2 oder 3 gehalten wird;
2. ob und in welchem Umfang die Vorratspflicht gemäß § 5 übernommen worden ist.

(2) Die im Abs. 1 genannten Meldepflichtigen haben dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bis zum 15. des Folgemonats schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare die im Vormonat durchgeführten Importe an Erdöl und Erdölprodukten zu melden.

§ 13. Vorratspflichtige haben dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare über den Stand der Pflichtnotstandsreserven am jeweiligen Monatsletzten Meldungen bis zum 15. des Folgemonats zu erstatten.

§ 14. Vorratspflichtige haben jährlich dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Standort, Bezeichnung, Kapazität und Eignung der Lagerkapazitäten bekanntzugeben, die nur oder auch für die Aufnahme von Pflichtnotstandsreserven dienen. Die Meldungen sind mit Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres bis zum 31. Jänner des Nachjahres abzugeben.

§ 15. Vorratspflichtige haben fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen der jeweilige Lagerstand sowie der Stand an Pflichtnotstandsreserven eindeutig und übersichtlich hervorgeht. Werden Pflichtnotstandsreserven mit anderen Beständen in Behältern gemeinsam gelagert (§ 10 Abs. 1), so ist der Lagerstand mindestens einmal arbeitstäglich, sonst mindestens einmal monatlich zu messen. Wird bei der Messung eine Unterschreitung der zu haltenden Pflichtnotstandsreserven festgestellt, so ist spätestens am Folgetag nach der Messung dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Meldung zu erstatten.

§ 16. (1) Sofern es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem IEP-Übereinkommen ergeben, erforderlich ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung Erhebungen, die sich auf Ölgesellschaften (Art. 26 des IEP-Übereinkommens) beziehen, über folgende Gegenstände anzuordnen:

1. Aufbringung von Erdöl und Erdölprodukten einschließlich Schätzungen der voraussichtlichen Aufbringung in den einzelnen Monaten des folgenden Kalenderjahres;
2. Verfügbarkeit und Verwendung von Beförderungsmitteln für Erdöl und Erdölprodukte;
3. sonstige Gegenstände, insbesondere nach den Art. 25 bis 36 des IEP-Übereinkommens.

(2) In Verordnungen gemäß Abs. 1 ist insbesondere festzulegen:

1. der Eintritt der Meldepflicht,
2. der Kreis der Meldepflichtigen,
3. die Gegenstände der Meldung,
4. die Meldetermine und die Zeiträume, auf die sich die Meldungen zu beziehen haben.

§ 17. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat den Stand der Pflichtnotstandsreserven sowie die Beschaffenheit und Ausstattung der Lager stichprobenweise zu überprüfen. Hiezu kann er sich der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung bedienen.

(2) Den Kontrollorganen ist freier Zutritt zu den Lagern und Einsicht in alle Lageraufzeichnungen und über Veränderungen des Lagerstandes seit der letzten Messung zu gewähren. Besteht der begründete Verdacht, daß die Lagerstände unrichtig ausgewiesen werden, kann das Kontrollorgan die körperliche Aufnahme des Lagerstandes verlangen und die Übernahme und Abgabe von Erdöl oder Erdölprodukten in oder aus Behältern, in denen Pflichtnotstandsreserven gehalten werden, vorübergehend und so lange einstellen, als für die Messung der Lagerstände notwendig ist.

§ 18. Soweit es zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem IEP-Übereinkommen erforderlich ist, sind die in einer Verordnung nach § 16 bezeichneten Meldepflichtigen zur Auskunftserteilung an die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden verpflichtet.

§ 19. Die Ergebnisse von Erhebungen gemäß den §§ 11 bis 18 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 20. Bei der behördlichen Preisfestsetzung je Tonne für Erdölprodukte, die in der Anlage zum Preisgesetz, BGBl. Nr. XXXXXX, angeführt sind, ist die sich aus der Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung von Pflichtnotstandsreserven ergebende Kostenbelastung je Tonne der der Vorratspflicht unterliegenden Menge voll zu berücksichtigen.

§ 21. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zum Zweifachen des Wertes der fehlenden Menge der Pflichtnotstandsreserve gemäß § 3 Abs. 1 zu bestrafen ist, begeht, wer der Vorratspflicht gemäß den §§ 2 bis 10 oder den auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen und Bescheiden zuwiderhandelt.

(2) Von einer Bestrafung ist abzusehen, wenn vor der Ansetzung oder Durchführung einer Kontrolle (§ 17) eine Meldung gemäß § 15 erstattet und die fehlende Menge unverzüglich ergänzt wurde.

§ 22. Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30 000,— zu bestrafen ist, begeht, wer:

1. die Meldungen und Auskünfte gemäß den §§ 11, 12, 13, 14 und 16 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet;
2. die Bestimmungen des § 15 über die Führung von Aufzeichnungen nicht befolgt;
3. der Verpflichtung, die Kontrollen gemäß § 17 zu dulden, zuwiderhandelt.

§ 23. Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde bei Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind, mitzuwirken.

Artikel III

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972 und 17/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 62 hat zu lauten:

„§ 62. Nicht zum Betriebsvermögen gehörige Wirtschaftsgüter.

(1) Zum Betriebsvermögen gehören nicht

1. die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögenssteuer befreit sind;
2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Z. 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören;
3. Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgütern, die dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer oder Abgase zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich war;
4. Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz;
5. Wirtschaftsgüter, soweit sie nicht unter Z. 4 fallen und für die Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz zu dienen bestimmt sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 3 bis 5 sind nicht auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die Grundbesitz darstellen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 4 und 5 sind nur anzuwenden, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bescheinigt,

daß es sich um Pflichtnotstandsreserven im Sinne des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes handelt.“

2. § 70 Z. 10 hat zu lauten:

„10. Wirtschaftsgüter, die gemäß § 62 Abs. 1 Z. 3 bis 5 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind.“

Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1978 außer Kraft.

Artikel V

(1) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 20 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 23 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
3. im übrigen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

(3) Mit der Vollziehung des Art. III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.